

Vater und Sohn sowie Brüder dürfen nicht zugleich Gemeindeverordnete sein; sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Diese Bestimmungen finden auf diejenigen keine Anwendung, welche gesetzlich kraft eigenen Rechts zu den Gemeindeverordneten gehören.

Der Gemeindevorsteher führt in dem Gemeinderat den Vorsitz. Stimmrecht hat derselbe jedoch, im Fall er nicht Mitglied des Gemeinderats ist, nur bei Stimmgleichheit. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Das Amt kann, so oft dasselbe es für gut findet, an der Gemeinderatssitzung eines seiner Mitglieder teilnehmen lassen, welches dann den Vorsitz, jedoch ohne Stimmrecht übernimmt.

Dem Amte müssen, wenn seitens desselben der Vorsitz in der Gemeinderatsversammlung nicht geführt ist, deren Beschlüsse vor der Ausführung vorgelegt werden. Wenn demnächst nicht innerhalb acht Tagen nach erlangter Kenntnis seitens des Amts der Beschluß beanstandet worden, so kann die Ausführung erfolgen. Auf diejenigen Beschlüsse, für welche eine höhere Bestätigung ausdrücklich vorgeschrieben ist, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Der Gemeinderat hat, ohne daß seine Mitglieder an Instruktionen oder Aufträge gebunden sind, über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit diese nicht durch das Gesetz dem Gemeindevorsteher ausschließlich überwiesen sind. Ueber andere Angelegenheiten darf der Gemeinderat nur dann beraten, wenn solche durch besondere gesetzliche Vorschriften, oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an ihn gewiesen sind. Der Gemeinderat kontrolliert die Verwaltung und ist ebenso berechtigt als verpflichtet, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Geldeinnahmen, sowie von der gehörigen Ausführung der Gemeindegarbeiten usw. Ueberzeugung zu verschaffen; er darf aber seine Beschlüsse niemals selbst ausführen.